

\_\_\_\_\_  
*Name, Vorname*

\_\_\_\_\_  
*Straße, Postleitzahl, Wohnort*

## **Amtsgericht – Nachlassgericht –**

\_\_\_\_\_  
*Straße, Hausnummer*

\_\_\_\_\_  
*Postleitzahl, Ort*

**Geschäftszeichen:** \_\_\_\_\_

**Nachlass auf Ableben von** \_\_\_\_\_

**geboren am** \_\_\_\_\_, **verstorben am** \_\_\_\_\_,

**zuletzt wohnhaft in** \_\_\_\_\_

# **ERBSCHAFTSAUSSCHLAGUNG**

In dieser Nachlasssache schlage ich, \_\_\_\_\_,  
*Name, Vorname des Ausschlagenden*  
eine mir eventuell angefallene Erbschaft aus sämtlichen Berufungsgründen aus,  
weil ich annehme, dass der Nachlass überschuldet ist.

Ich werde diese Erbausschlagung selbst an das Nachlassgericht übersenden und  
für den ordnungsgemäßen und fristgerechten Eingang selbst Sorge tragen.

Ich gehe davon aus, dass die Ausschlagungsfrist noch nicht abgelaufen ist, da ich  
von meiner Berufung zum Erben bisher keine sichere Kenntnis hatte. Ich wurde  
erstmalig mit einem Schreiben des Nachlassgerichts vom \_\_\_\_\_  
darauf hingewiesen, dass die Frist zur Ausschlagung sechs Wochen beträgt. Bis  
dahin ging ich davon aus, dass man eine Erbschaft immer und ohne Einhaltung  
einer Frist ausschlagen kann und überhaupt erst dann ausschlagen muss, wenn  
man eine entsprechende Nachricht vom Nachlassgericht erhalten hat. Die Erbschaft  
wollte ich jedenfalls nie annehmen.

Rein fürsorglich fechte ich daher eine eventuelle Versäumung der Ausschlagungsfrist wegen Irrtums über deren Lauf an und schlage die Erbschaft rein fürsorglich nochmals aus.

Durch meine Ausschlagung kommt nun mein minderjähriges Kind

---

*Vorname(n), Rufname bitte unterstreichen, Familienname des Kindes*

geboren am \_\_\_\_\_ als Erbe in Betracht. Für dieses Kind erklären wir / ich, die Eltern / die Mutter / der Vater

---

*Vornamen und Familiennamen der Kindeseltern*

als dessen gesetzliche Vertreter, dass auch unser / mein Kind die Erbschaft in obiger Nachlasssache aus allen möglichen Berufungsgründen ausschlägt. Weiterhin erkläre/n ich / wir, dass ich / wir in der Ausübung der elterlichen Sorge auch im Hinblick auf den o.g. Erbfall nicht beschränkt oder ausgeschlossen bin / sind.

Die Genehmigung des Familiengerichts ist gemäß § 1643 Abs.2 Satz 2 BGB nicht erforderlich.

Derzeit wird kein weiteres Kind erwartet; wir wissen, dass wir für ein zwar noch nicht geborenes, jedoch bereits gezeugtes Kind wegen § 1923 Abs. 2 BGB die Erbschaft ebenfalls ausschlagen müssten.

Offenburg, \_\_\_\_\_  
*Datum*

---

*Unterschriften*  
*(notarielle Beglaubigung erforderlich !)*